

kaufenden Publikum ohne weiteres mit dem populären Rennfahrer Ferdinand Kübler in Beziehung gebracht würde, während er in Wirklichkeit an dessen Konstruktion überhaupt nicht beteiligt wäre. Der Beschwerdeführer selber bestätigt durch sein Verhalten die Richtigkeit dieser Annahme. Denn ginge es ihm nicht darum, die einzig und allein der Popularität seines Bruders zuzuschreibende Zugkraft des Namens Kübler schlechthin auszunützen, so wäre unverständlich, weshalb er ablehnt, seinen eigenen vollen Namen auf die gewählte Marke zu setzen.

Die Verwendung seines Familienwappens als Marke wurde dem Beschwerdeführer nie verwehrt. Der Familienname bildet jedoch nicht Bestandteil des Wappens. Mag es üblich sein oder nicht, einem Wappenbild den Namen beizufügen, so würden Treu und Glauben im Geschäftsverkehr eine Abweichung von solchem Brauche jedenfalls dann gebieten, wenn er wie hier eine unverkennbare Täuschungsgefahr birgt.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

### III. SOZIALVERSICHERUNG

#### ASSURANCES SOCIALES

##### 15. Urteil vom 16. März 1951 i. S. Dunlop Pneumatik Cie. A.-G. gegen Bundesamt für Sozialversicherung.

*Unfallversicherung* : Handelsunternehmungen, die schwere Waren nur in geringen Mengen lagern, unterliegen der obligatorischen Unfallversicherung auch dann nicht, wenn sie sich zu deren Transport eines Aufzugs (Art. 17, Ziff. 2 VO I zum KUVG) bedienen. « Schwere Waren » ?

*Assurance en cas d'accidents* : Les entreprises commerciales qui ont en dépôt des marchandises pesantes en petite quantité seulement ne sont pas soumises à l'assurance obligatoire, même

si elles se servent d'un ascenseur pour le transport de ces marchandises (art. 17 ch. 2 ordonnance I sur l'assurance-accidents). Notion de « marchandises pesantes ».

*Assicurazione contro gl'infortuni* : Le imprese commerciali che tengono in deposito delle merci pesanti soltanto in piccola quantità non sono sottoposte all'assicurazione obbligatoria, anche se si servono di un ascensore per trasporto di queste merci (art. 17 cifra 2 dell'ordinanza I sull'assicurazione contro gl'infortuni). Nozione di « merci pesanti ».

A. — Die Beschwerdeführerin befasst sich mit dem Vertrieb der Erzeugnisse des Dunlop-Konzerns, insbesondere der Dunlop-Gummireifen für Automobile, Motorräder und Fahrräder und einiger anderer Artikel, u. a. von Schwammgummimatratzen, Tennisbällen, Tennisschuhen, Tennisrakets und Gummischläuchen.

Ihr Sitz befand sich zunächst in Basel. 1931 wurde er nach Genf verlegt, 1949 nach Zürich. Die Unternehmung bezog in dem Geschäftshause Beckenhofstrasse 6 in Zürich ausgedehnte Räumlichkeiten und hat darin ihre Büros wie auch ihr Lager untergebracht. In den Büros in Zürich werden (Geschäftsleitung inbegriffen) 28 Personen beschäftigt, dazu kommen 6 Reisende, von denen 3 in Zürich und je einer in Basel, Bern und Lausanne stationiert sind. Das Lager in Zürich wird von 7 Arbeitern bedient. Der Betrieb in Genf wird als Filiale weitergeführt mit 2 Büroangestellten und 2 Arbeitern.

Mit Verfügung vom 11. Februar 1949 hatte die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern (SUVAL) den damals in Genf bestehenden Betrieb der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt unter Beschränkung auf die Lager. Sie stützte sich dabei auf Art. 17 Ziff. 2 VO I zum KUVG. Das Büro und die Reisenden wurden von der Unterstellung ausgenommen.

Anlässlich der Verlegung des Sitzes nach Zürich hat die SUVAL die Versicherungspflicht der Unternehmung einer neuen Prüfung unterworfen, und sie hat, mit Verfügung vom 31. Dezember 1949, den Lager- und den Handelsbetrieb der Beschwerdeführerin für Pneus, Velo-, Motorrad- und Autozubehör, Sportartikel und Schuhwaren

in Zürich und die Büros in Zürich und Genf sowie den Reisedienst mit Wirkung vom 1. Januar 1950 an der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die Unterstellung mit Rekursentscheid vom 25. August 1950 unter Berufung auf Art. 17 Ziff. 2 und Art. 4 der VO I zum KUVG bestätigt. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, die Firma halte in Zürich und Genf ein umfangreiches Lager, insbesondere in Pneus. Pneus bis zum Gewichte von 70 und 80 kg seien als schwere Waren im Sinne der Verordnung anzusehen; sodann werde zur Beförderung der gelagerten Waren ein Aufzug verwendet. Dass der Aufzug mit zeitgemässen Sicherungen versehen sei, sei nicht geeignet, eine Ausnahme von der Versicherungspflicht zu begründen. Die Versicherungspflicht erfasse die ganze Unternehmung, auch den Büro- und den Reisedienst, da der Nachweis nicht erbracht sei, dass die in diesen Betriebs teilen beschäftigten Personen mit der Gefahr, wegen der der Betrieb der Versicherung unterstellt sei, in keinerlei Berührung kämen.

B. — Gegen diesen Entscheid richtet sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, ihn aufzuheben und den gesamten Betrieb der Beschwerdeführerin in Zürich als nicht unterstellungspflichtig zu erklären, eventuell der Versicherungspflicht nur die im Lager und Magazin beschäftigten Arbeiter zu unterstellen.

C. — Das Bundesamt für Sozialversicherung beantragt Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, die Unterstellung des Betriebes der Beschwerdeführerin entspreche der bisherigen Praxis. Art. 17 Ziff. 2 mache keinen Unterschied zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Transporteinrichtungen, zudem seien auch die in Ballen von 45 kg und mehr verpackten Velopneus als schwere Waren anzusehen. Die Befreiung nach Art. 6 VO I könne nur dort stattfinden, wo die dafür aufgestellten Voraussetzungen erfüllt seien, was hier nicht der Fall sei.

D. — Der Betrieb der Beschwerdeführerin in Zürich ist durch die bundesgerichtliche Instruktionskommission besichtigt worden. Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, den Sachverhalt zu erläutern.

Es wurde festgestellt, dass die Geschäftsräume der Beschwerdeführerin im Gebäude Beckenhofstrasse in Zürich auf drei Stockwerke (I. Stock, Erdgeschoss und Keller) verteilt sind. Im ersten Stock befinden sich die Büros. Das Erdgeschoss umfasst den Speditionsdienst — mit direkter Zufahrt von der Strasse her — sowie einen Teil des Lagers. Das übrige Lager — hauptsächlich Velo- und Autopneus — ist in den Kellerräumen untergebracht. Diese sind mit Gestellen zur Aufnahme der zu lagernden Waren ausgestattet. Die Veloreifen in Paketen von ca. 50 kg können beim Transport gerollt werden. Die Autoreifen werden einzeln gelagert und transportiert und dabei ebenfalls gerollt. Die Reifen für Personenautos wiegen etwa 6 bis 15 kg, Lastwagenreifen mehr; die schwersten, von denen zur Zeit der Besichtigung 2 Stück auf Lager waren, ca. 60 kg, weniger grosse 50 kg und weniger. Die Gestelle für die grossen Reifen weisen 2 Abteilungen auf, die obere liegt auf einer Höhe von etwa 1 m 45 cm. Die Höhe des Soussols beträgt 2 m 50 cm. Die Reifen sind in den Gestellen einer neben dem andern aufgestellt. Die schweren Reifen kommen immer einzeln an, die Reifen für Personenaugen gelegentlich in Bündeln bis zu 5 Stück mit einem Maximalgewicht von 50 kg. Traktorenreifen höheren Gewichts als 60 kg kommen nicht ins Lager, sondern werden den Bestellern direkt von der Fabrik geliefert.

Der Keller ist mit dem Erdgeschoss durch einen Warenaufzug Marke Gebauer für 500 kg Nutzlast verbunden. Der Aufzug ist mit Türen versehen; er hat einen Holzboden und auf 3 Seiten vollständig abschliessende Eisenblechwände; auch die Decke ist verkleidet. Die Laufbahn beträgt 2,5 m.

Das Bundesgericht hat die Unterstellung aufgehoben

*in Erwägung :*

1. — Es ist unbestritten, dass bei der Beschwerdeführerin, als einer Handelsunternehmung, eine Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung nur auf Art. 17 Ziff. 2 der VO I gestützt werden könnte. Danach fallen unter die Versicherung die Handelsunternehmungen, die schwere Waren, wie Kohle, Holz, Metalle und Fabrikate aus solchen, oder Baumaterialien in grossen Mengen lagern und sich zu deren Transport maschineller Einrichtung, wie *Aufzüge*, Kranen, Elevatoren und dergleichen bedienen. Die Anordnung beruht auf Art. 60bis Ziff. 1 lit. c des Gesetzes, womit der Bundesrat ermächtigt worden ist, die Versicherung anwendbar zu erklären auf « ... Handelsunternehmungen, die mit betriebsgefährlichen Maschinen oder Einrichtungen... arbeiten ».

Handelsunternehmungen unterliegen der obligatorischen Unfallversicherung nicht allgemein, sondern nur dann, wenn bei ihnen Voraussetzungen vorliegen, die eine besondere Betriebsgefahr begründen. Nach dem Wortlaute des Gesetzes läge das Erfordernis hier in der Verwendung betriebsgefährlicher Maschinen und Einrichtungen. Die Verordnung bezeichnet als Einrichtungen, die in Betracht fallen, « Aufzüge, Kranen, Elevatoren und dergleichen ». Ob diese Anordnung dahin zu verstehen ist, dass die Verwendung solcher Einrichtungen die Unterstellung in allen Fällen nach sich ziehen soll, wo die übrigen Voraussetzungen der Verordnung zutreffen, oder ob die Unterstellung auf die Fälle beschränkt ist, wo die Verwendung jener Einrichtungen gewisse Gefahren bedingt, kann dahingestellt bleiben. Denn hier lässt sich die Unterstellung schon deshalb nicht aufrecht erhalten, weil mindestens eine der weitem Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

2. — Die angefochtene Verfügung beschränkt sich auf die Feststellung, dass die von der Beschwerdeführerin eingelagerten Artikel als schwere Waren im Sinne der Verordnung zu charakterisieren seien und dass zu deren Trans-

port ein Aufzug verwendet werde. Die Verordnung sieht die Unterstellung aber nur vor bei Unternehmungen, die schwere Waren « in grossen Mengen » lagern.

Der Augenschein und die dabei vorgenommenen Demonstrationen haben eindeutig ergeben, dass — wenn überhaupt — höchstens die von der Beschwerdeführerin gelagerten Lastwagenpneus als schwere Waren im Sinne der Verordnung in Frage kommen könnten: Die im Erdgeschoss untergebrachten Waren fallen für die Frage der Unterstellung nach Massgabe von Art. 17 Ziff. 2 VO I von vornherein deshalb ausser Betracht, weil sie vom Lager direkt verladen werden, der Aufzug für ihren Transport überhaupt nicht verwendet wird.

Bei den in den Kellerräumen untergebrachten Waren, bei deren Transport der Aufzug benützt wird, stellt sich die Frage einer Charakterisierung als schwere Waren nur für die verschiedenen Arten von Gummireifen. Die Veloreifen, die in Paketen von ca. 50 kg in das Lager gebracht werden, erscheinen für den Transport innerhalb des Lagers schon deshalb nicht als « schwere Waren », weil die Pakete im Lager nicht gehoben werden, sondern — praktisch ohne wesentlichen Kraftaufwand — gerollt werden können. Die Pneus für Personenautomobile im Einzelgewichte von 6 bis 15 kg sind keine schweren Waren im Sinne der Verordnung. Soweit sie in Bündeln bis zu 50 kg ankommen, liegen die Verhältnisse gleich wie bei den Paketen von Veloreifen. Das Nämliche gilt für die Lastwagenpneus kleineren und mittleren Kalibers, soweit bei ihnen nach ihrem Gewichte eine Charakterisierung als schwere Waren im Sinne der Verordnung allenfalls denkbar wäre.

Die grossen Lastwagenreifen (Maximalgewicht 60 kg), die unter Umständen als « schwere Waren » in Betracht fallen könnten, werden in den Lagerräumen der Beschwerdeführerin nur in geringen Mengen gehalten. Beim Augenschein fanden sich nur 2 solcher Reifen im Lager vor. Die Organe der Beschwerdeführerin erklärten allerdings, dass die eingelagerten Vorräte damals infolge grosser Nachfrage

ungewöhnlich zurückgegangen waren. Doch wird angegeben, dass bei normalem Lagerbestand die Vorräte an Lastwagenpneus etwa 5% der Autoreifen ausmachen. Die schweren Reifen bilden aber nur einen Bruchteil sämtlicher Lastwagenreifen. Die Einrichtung des Lagers und der darin angebrachten Gestelle lässt darauf schliessen, dass diese Angaben der Wirklichkeit entsprechen.

Werden aber in dem Lager schwere Waren im Sinne der Verordnung nicht in grossen Mengen gehalten, so ist das Begehren auf Aufhebung der Unterstellung des zürcherischen Geschäftsbetriebes der Beschwerdeführerin begründet. Die Frage, ob der kaufmännische Teil des Geschäftsbetriebes in die Unterstellung einzubeziehen wäre, ist gegenstandslos.

#### IV. BEAMTENRECHT

##### STATUT DES FONCTIONNAIRES

###### 16. Auszug aus dem Urteil vom 2. März 1951 i. S. P. gegen eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

*Disziplinarrecht*: Disziplinarische Entlassung wegen Annahme von Geschenken.

*Droit disciplinaire*: Révocation d'un fonctionnaire pour acceptation de dons.

*Diritto disciplinare*: Licenziamento di un funzionario che ha accettato dei regali.

A. — P., geb. 1914, trat im Jahre 1935 in den Dienst der Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes. Seit 1. Januar 1939 versah er das Amt eines Registrators, zuletzt als Sekretär II. Klasse.

Die Uhrenfirma B. A.-G. richtete im Jahre 1947 an die Handelsabteilung Gesuche um Zuteilung von Export-

kontingenten. Im Einvernehmen mit dem Hauptaktionär und Geschäftsführer B. gelangte der damalige Buchhalter der Firma, H., der Ehemann einer Pflegetochter der Eltern des P., an diesen mit dem Ersuchen, sich zugunsten der Firma zu verwenden. Darauf sprach P. beim zuständigen Beamten vor, wobei er damit rechnete, von der B. A.-G. belohnt zu werden. Die Kontingentgesuche hatten Erfolg. Als Anerkennung für seine Intervention erhielt P. von der B. A.-G. durch Vermittlung des H. gegen Ende 1947 Fr. 200.— und im Februar 1948 weitere Fr. 5000.—, wobei er die zuerst erhaltenen Fr. 200.— zurückgab, so dass ihm Fr. 4800.—blieben. Es war ihm bekannt, dass er als Beamter keine Geschenke annehmen durfte. Er verwendete den empfangenen Betrag zum Teil für die Erfüllung von Verpflichtungen, welche auf die Scheidung seiner ersten Ehe zurückgingen.

Gegen P. und B. wurde ein Strafverfahren eingeleitet. (H. war inzwischen gestorben.) P. wurde namentlich der passiven Bestechung oder der Annahme von Geschenken (Art. 315, 316 StGB) verdächtigt. Die Strafuntersuchung wurde in der Hand der bernischen Strafbehörden vereinigt. Durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und der Staatsanwaltschaft vom 15. September 1950 wurde sie mangels Beweises bzw. Tatbestandes aufgehoben.

Durch Entscheid des Vorstehers des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 15. November 1950 wurde P. wegen Annahme von Geschenken, worin ein Verstoß gegen Art. 26 und 24 BtG gesehen wurde, auf den 31. Dezember 1950 disziplinarisch entlassen.

B. — Mit rechtzeitigiger Beschwerde beantragt P., die Disziplinarverfügung aufzuheben, die Entlassung als nicht gerechtfertigt zu erklären und seine Wiederanstellung anzuordnen. Er macht u. a. geltend, seine Verfehlung — welche eine Widerhandlung nur gegen Art. 26, nicht auch gegen Art. 24 BtG darstelle — sei zwar eine schwere Dienstpflichtverletzung, doch nicht schwer genug, um die Ent-